

Satzung der Fachschaftsinitiative (FSI) Philosophie der Humboldt Universität zu Berlin

Eingangsformel

Wir, die Studierenden des Instituts für Philosophie der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) geben uns hiermit im Rahmen unserer Selbstverwaltung auf Grundlage von §19 BerlHG, §14 Absatz 6 Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Entscheidung der FRIV eine Fachschaftsinitiative Philosophie anzuerkennen diese Satzung.

Präambel

Wir tun dies mit der Intention einen weiten Rahmen weniger Regeln des Zusammenseins der Regellosigkeit vorzuziehen. Diese Satzung soll daher den Ideen, der Arbeit und dem Zusammensein nur insofern Schranken setzen um sie anzuregen, zu vereinfachen und zu verbessern. Die FSI Philosophie versucht Diskriminierung entgegenzuwirken, um somit einen sicheren Raum für alle innerhalb des Instituts für Philosophie zu schaffen.

§1 Formale Bestimmungen

- (1) Die Fachschaft des Instituts für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB ist die Menge aller am Institut für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB immatrikulierten Student*innen.
- (2) Die Fachschaft hat ihren Sitz in „Unter der Linden 6, Raum 3047 in 10117 Berlin - Mitte“. Dieser Sitz führt den Namen „Fachschaftsraum“.
- (3) Die Fachschaftsinitiative (FSI) Philosophie ist die Teilmenge der Fachschaft deren Elemente sich freiwillig dazu entscheiden mit ihrem Engagement, im Sinne dieser Satzung, den Studienalltag der Fachschaftsmitglieder zu verbessern.

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang am Institut für Philosophie der Philosophischen Fakultät der HUB immatrikulierten Student*innen.
 - (a) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation.
 - (b) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Antrags-, Rede-, aktive und passive Wahlrecht auf Plenarsitzungen der Fachschaftsinitiative. Alle diese Rechte können auch in Abwesenheit ausgeübt werden. Hierbei ist ein*e anwesende*r Vertreter*in nachvollziehbar zu informieren, die dieses in Satz 2 aufgeführte Recht in Vertretung für die abwesende Person ausübt. Die anwesende Person hat auf Nachfrage die genaue Information zur Ausübung dieses Rechts offenzulegen.

§ 3 Aufgaben der FSI Philosophie

Die Fachschaftsinitiative Philosophie gibt sich folgende Aufgaben:

- (a) Den universitären Alltag für alle Studierenden mitzugestalten und zu verschönern.
- (b) Den Kontakt innerhalb der Fachschaft zu verbessern, z.B. durch günstige Freizeitangebote (Fahrten), Partys und anderen Veranstaltung, oder allein durch die Möglichkeit im Fachschaftsraum ins Gespräch zu kommen.
- (c) Einfluss im Sinne der Studierenden auf die Hochschulpolitik, insbesondere am Institut für Philosophie durch Mitarbeit in Gremien zu nehmen.
- (d) Beratung, Hilfestellung und Aufklärung zu leisten, z. B. durch die Organisation von Einführungstagen und Beratungsinitiativen.
- (e) Den Kontakt zwischen den Lehrenden des Instituts und den Gremien auf der einen und der Fachschaft auf der anderen Seite zu fördern.
- (f) Studentische Projekte und Ideen tatkräftig und finanziell zu unterstützen, sofern sie dem in dieser Satzung kommunizierten Geiste der Fachschaftsinitiative nicht widersprechen.

§ 4 Plenarsitzungen

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus §3 tritt die FSI Philosophie regelmäßig zu Plenarsitzungen zusammen. Der Termin der nächsten Plenarsitzung wird auf der Website der FSI Philosophie mindestens 2 Tage zuvor angekündigt.
- (2) Vor der Plenarsitzung wird ein*e Moderator*in und ein*e Protokollverantwortliche*r bestimmt.
- (3) Die*Der Moderator*in hat die Aufgabe die Tagesordnung vorzubereiten und abzuarbeiten und die Sitzung zu moderieren. Dies geschieht durch eine Gliederung der Tagesordnungspunkte in Berichte, Dringendes, Mitteldringendes, Kontingentes und Sonstiges.
- (4) Die*Der Protokollverantwortliche*r hat die Aufgabe ein Protokoll der Sitzung anzufertigen und allen FSI-Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll sollte gemäß der Protokollvorlage (siehe Anhang 1) erstellt werden, muss das Datum der Plenarsitzung enthalten und die anwesenden Personen identifizierbar machen. Darüber hinaus sollte es die Diskussionen und Argumentationen nachzeichnen sowie abgelehnte und gefasste Beschlüsse festhalten. Die*Der Protokollverantwortliche*r hat auf Wunsch eines Fachschaftsmitglieds dessen Gegenstimme, Enthaltung oder Bedenken im Protokoll zu vermerken.
- (5) Protokolle werden per Beschluss gemäß §4 Abs. (7) verabschiedet, diese gelten unmittelbar. Vor der Verabschiedung schafft die moderierende Person Raum für begründete Einwände und Bedenken:
 - (a) Abschnitte und Aussagen innerhalb des Protokolls, die eine Person persönlich benennen oder betreffen, können auf Wunsch dieser, vor der Verabschiedung geändert oder entfernt werden.

- (b) Abschnitte und Aussagen innerhalb des Protokolls, die die Diskussionen und Argumentationen im Sinne §4 Abs. (4) nicht adäquat darstellen, können auf Antrag von mindestens 2 Personen, die bei der das Protokoll betreffenden Sitzung anwesend waren, vor der Verabschiedung geändert werden.
- (c) Personen, die nicht Teil eines im vorliegenden Protokoll gefassten Beschlusses waren, können diese zur erneuten Abstimmung stellen. Beschlüsse, die nach erneuter Abstimmung bestätigt werden, sind keine neuen Beschlüsse und treten somit nach Verabschiedung des vorliegenden Protokolls unmittelbar in Kraft. Beschlüsse, die nach erneuter Abstimmung abgelehnt werden, sind aus dem vorliegenden Protokoll zu entfernen und treten nicht in Kraft. Eine Bestätigung oder Ablehnung eines Beschlusses sind im Protokoll der aktuellen Sitzung lediglich zu vermerken.

Verabschiedete Protokolle werden auf der Website der FSI veröffentlicht. Nach §4 Abs. 5 (a), (b) und (c) geänderte Protokolle können in der Sitzung verabschiedet werden, in der die Änderungsanträge gestellt wurden¹. In der Sitzung, zu der die Änderungsanträge gestellt werden, wird eine Person bestimmt, die verantwortlich ist, die Protokolle gemäß der angenommenen Anträge zeitnah, noch vor der Verabschiedung zu ändern.

- (6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn 4 stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (7) Auf Plenarsitzungen können Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit per Abstimmung gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen „Ja“-Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Anzahl der „Nein“-Stimmen. Es muss für einen gültigen Beschluss mindestens 3 „Ja“-Stimmen geben. Bei jeder Abstimmung besteht die Möglichkeit der Enthaltung, diese zählen ebenfalls als abgegebene Stimmen. Vor jeder Abstimmung muss der*die Moderator*in sicherstellen, dass ausreichend Raum zur Diskussion besteht und jede stimmberechtigte Person bei dieser Sitzung die Möglichkeit hat, ihre*seine Position zu benennen und zu verteidigen.
- (8) Nach §4 Absatz (7) gefasste Beschlüsse treten mit Verabschiedung des Protokolls, in dem sie festgehalten wurden, gemäß §4 Absatz (6), in Kraft.
- (9) Vom in §4 Absatz (8) geschilderten Verfahren kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zeitnot) abgewichen werden, wenn alle bei der Plenarsitzung stimmberechtigten Personen dem zustimmen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse treten vorläufig unmittelbar in Kraft.
- (10) Das aktive Stimmrecht kann für eine Sitzung per Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit unmittelbar auf alle bei der Sitzung anwesenden Personen ausgeweitet werden. Durch diesen Zusatz werden keine Beschlüsse rückwirkend verändert.

¹ Kommentar mit Handlungsempfehlung: Werden nach §4 Abs. (5) (a), (b) oder (c) Teile des Protokolls geändert bzw. Beschlüsse rückwirkend abgelehnt, so empfiehlt es sich, die Verabschiedung des Protokolls an das Ende der aktuellen Sitzung zu legen.

§ 5 Finanzen

- (1) Die*Der Finanzreferent*in kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft. Die Person ist für die Verbindung zum Finanzreferat des Referent*innenrats (gesetzlich AStA) der HUB zuständig und ist dort zeichnungsberechtigt.
- (2) Für alle Ausgaben ist ein Beschluss der FSI Philosophie auf einer Plenarsitzung erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft ist berechtigt, auf den Plenarsitzungen der FSI einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln zu stellen.
- (4) Die/Der Finanzreferent*in ist verpflichtet auf Beschluss der FSI, die finanzielle Lage auf einer kommenden Plenarsitzung der FSI zu erklären und Rechenschaft über die vom Referent*innenrat erstatteten Mittel abzugeben. In Ausnahmefällen kann dies auch schriftlich geschehen.
- (5) Die FSI ist berechtigt eine*n Stellvertreter*in zu wählen.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen begründeten Antrag zur Satzungsänderung auf einer Plenarsitzung einzubringen.
- (2) Der Text der Satzungsänderung wird ins Protokoll aufgenommen und wird auf der nächsten Plenarsitzung zur Abstimmung gestellt.
- (3) Eine Satzungsänderung kann auf einer Plenarsitzung mit mindestens 10 stimmberechtigten Personen gemäß §4 Absatz (7) und (8) beschlossen werden. Sie tritt mit der Verabschiedung des Protokolls der Sitzung auf der die Satzungsänderung beschlossen wurde in Kraft.
- (4) Auf der fünften, sechsten oder siebten Sitzung jedes Wintersemesters wird die Satzung auf mögliche Verbesserungen hin überprüft. Diese Sitzung trägt den Namen "Satzungs-Sause". Auf der ersten Sitzung jedes Wintersemesters wird zwischen den drei Optionen ausgewählt. Anschließend wird sie feierlich an die seit der letzten Satzungs-Sause neu dazugekommenen Studierenden überreicht.
- (5) Auf der „Satzungs-Sause“ vorgebrachte Anträge zur Satzungsänderung sind während dieser, ohne Anwendung von §6 Abs. (2), gemäß dem in §6 Abs. (3) Satz 1 beschriebenen Verfahren beschließbar.
- (6) Redaktionelle Änderungen, die ausschließlich die Grammatik, Orthographie und den Gebrauch geschlechtergerechter Formulierungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter ((Ent-)Gendern) des Satzungstextes betreffen, können auf einer Plenarsitzung ohne Anwendung von §4 Absatz (5) bis (7) und §6 Absatz (1) bis (3) vorgenommen werden.
- (7) Eine Änderung der Satzung, durch welche die in der Präambel niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der FSI auf der Plenarsitzung vom 11.01.2022 in Kraft.